



Amtliche Bekanntmachung

Änderung der Gebührenordnung

hier: Änderung des Gebührenverzeichnisses als Anlage nach § 4 Abs. 1 der Gebührenordnung

Die Vollversammlung der Handwerkskammer hat am 23. Juli 2025 aufgrund von § 106 Abs. 1 Nr. 5 des Gesetzes zur Ordnung des Handwerks - Handwerksordnung - (HwO) in der derzeit gültigen Fassung sowie aufgrund von § 8 Abs. 1 Nr. 5 und Nr. 15 der Satzung der Handwerkskammer Reutlingen in der derzeit gültigen Fassung nachfolgenden Beschluss zur Änderung der Gebührenordnung der Handwerkskammer Reutlingen vom 17. Juli 2000, zuletzt geändert am 20. November 2024, beschlossen:

§ 1

Die Anlage zu § 4 Abs. 1 der Gebührenordnung wird wie folgt geändert:

Meisterprüfungen, Ziffer 3.2:

3.2	Meisterprüfungen	
3.2.1	Entscheidung über einen Antrag auf Befreiung von den Zulassungsvoraussetzungen zur Meisterprüfung nach § 49 Abs. 4 HWO	60,00
3.2.2	Meisterprüfung Teil I-IV zusammen	1.100,00
3.2.2.1	Teilgebühr Prüfungsteil I	300,00
3.2.2.2	Bei Meisterprüfungen, für die von der Handwerkskammer zusätzlich Personal-, Material-, Raum- und Sachkosten geleistet werden, ist die Gebühr entsprechend zu erhöhen. Je nach Gewerk liegt der Rahmen zwischen € 300,00 und € 1.500,00 Teilgebühr	
3.2.2.3	Prüfungsteil II	350,00
3.2.2.4	Teilgebühr Prüfungsteil III	200,00
3.2.2.5	Teilgebühr Prüfungsteil IV	250,00
3.2.3	Wiederholung der Meisterprüfung außerhalb des regulären Termins	entspr. 3.2.2.1-3.2.2.5
3.2.4	Entscheidung über einen Antrag auf Befreiung von der Ablegung der Prüfung je gleichartigem Prüfungsteil, Prüfungsbereich, Prüfungsfach oder Handlungsfeld	50,00

Gemeinsame Regelungen für Prüfungen, Ziffer 3.4:

3.4	Gemeinsame Regelungen für Prüfungen	
3.4.1	Rücktritt vor Beginn einer Meister-, Fortbildungs- oder Ausbilderprüfung	20% der Gebühr, mindestens 25 € höchstens 100 €
3.4.2	Ersatz- und Zweitausfertigungen von Prüfungszeugnissen und Urkunden für Gesellinnen und Gesellen als Schmuckblatt	40,00
3.4.3	Bescheinigung über eine abgelegte Prüfung	30,00
3.4.4	Freigabegenehmigung für einen anderen Meisterprüfungsausschuss	20,00
3.4.5	Ersatz- und Zweitausfertigungen von Prüfungszeugnissen bei Meisterinnen und Meistern, Meisterkarten sowie ergänzenden Prüfungsbescheinigungen	25,00
3.4.6	Ersatz- und Zweitausfertigung von Meister-Urkunden als Schmuckblatt	50,00

§ 2 Inkrafttreten

Die Änderung tritt zum 1. September 2025 in Kraft.



Diese Änderung der Gebührenordnung wurde gem. § 106 Abs. 2 der HwO in Verbindung mit § 106 Abs. 1 Nr. 5 der HWO und § 113 der HWO mit Bescheid des Ministeriums Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Baden-Württemberg vom 11. August 2025 (Az.: WM42-42-311/123) genehmigt.

Diese Änderung wurde am 25. August 2025 ausgefertigt.

Die Änderung des Gebührenverzeichnisses als Anlage der Gebührenordnung wird hiermit satzungsgemäß veröffentlicht.

Handwerkskammer Reutlingen

gez.

Alexander Wälde
Präsident

Christiane Nowotny
Hauptgeschäftsführerin